

Aktenzeichen
Sachgebietsleiterin 51

Kitzingen, 10.02.2023

Federführung: Sachgebiet 51

Vorlage-Nr.: SG 51/195/2023

Bearbeiter: Pamela Schlereth

Tel.Nr.: 09321 928 5100

Beratungsfolge:	Status:öffentlich/nicht öffentlich	Termin:
Ausschuss für Jugend und Familie	öffentlich / Beschluss	06.03.2023

Vollzug des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

Empfehlungen des Landkreises Kitzingen für die Vollzeitpflege nach dem SGB VIII

Anlagen:

Anlage 1 , Empfehlungen des Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen Städtetags für die Vollzeitpflege nach dem SGB VIII

Anlage 2, Empfehlungen des Landkreises Kitzingen Vollzeitpflege_Anlage 2

I. Vortrag:

Der Ausschuss für Jugend und Familie hat zuletzt in seiner Sitzung am 10.03.2022 über die Neugestaltung der Empfehlungen des Landkreises Kitzingen für die Vollzeitpflege nach dem SGB VIII beraten und das Inkrafttreten unter Berücksichtigung der seinerzeit vorgenommenen Änderungen zum 01.05.2022 beschlossen.

Der Bayerische Landkreistag hat den Landkreisen Bayerns am 13.12.2022 die erneut überarbeiteten Empfehlungen zur Vollzeitpflege (Anlage 1) übersandt und sich für die Übernahme ausgesprochen.

Der Landkreis Kitzingen orientierte sich bisher, wie nahezu alle bayerischen Jugendhilfeträger, an diesen Empfehlungen und zieht sie als Grundlage für die eigenen Empfehlungen für die Vollzeitpflege heran. Damit ist ein im Wesentlichen bayernweit einheitlicher Vollzug gewährleistet.

Die Fortschreibung der Empfehlungen beinhaltet kleinere Anpassungen an das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) sowie die Erhöhung des Kindergeldbetrages zum 01.01.2023.

Zudem erfolgt für den Unterhaltsbedarf die erforderliche Anpassung an die zum 01.01.2023 geänderte Mindestunterhaltsverordnung.

Die **monatlichen Pflegepauschalen** (siehe Nr. 2.3 der Empfehlungen) betragen somit:

0 bis vollendetes 6. Lebensjahr	974 Euro (vorher 923 Euro)
7. bis vollendetes 12. Lebensjahr	1.104 Euro (vorher 1.041 Euro)
ab 13. Lebensjahr	1.276 Euro (vorher 1.197 Euro)

Zur Festsetzung eines Kostenbeitrags bei eigenem Einkommen des jungen Menschen fand sich bisher folgender Hinweis zur Umsetzung unter Nr. 2.5 der Empfehlungen: „Bezieht ein junger Mensch Einkommen aus einem Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis, hat er einen angemessenen Kostenbeitrag zu leisten im Sinne der §§ 92, 94 Abs. 6 SGB VIII. Der Kostenbeitrag kann entweder durch direkte Zahlung an das Jugendamt oder durch Verminderung der Pflegepauschale realisiert werden. Bewährt hat sich bisher in diesem Fall, im Rahmen des Hilfeplanverfahrens mit dem jungen Menschen über die zweckbestimmte Verwendung seines Einkommens Vereinbarungen zu treffen.“

Da zum 01.01.2023 das Gesetz zur Abschaffung der Kostenheranziehung für junge Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe in Kraft trat, wird diese Regelung hinfällig und der Punkt mit Verweis auf dieses Gesetz gestrichen.

Die Verwaltung schlägt vor, unter Nr. 6 der Empfehlungen eine Neuregelung für den Fall einer Notfallunterbringung eines Kindes bzw. Jugendlichen in die Empfehlungen mit aufzunehmen: Da der Soziale Dienst im Falle des Erfordernisses einer kurzfristigen nicht planbaren Unterbringung auf die Bereitschaft zur Aufnahme von Seiten der Pflegeeltern bauen kann wird vorgeschlagen, den Pflegeeltern bei einer Notfallunterbringung für die kurzfristige Aufnahme eines Kindes bzw. Jugendlichen einen Zusatzbetrag von 30,00 Euro pro Tag, maximal einen Zusatzbetrag von 300,00 Euro, zu zahlen. Ob es sich um eine Notfallunterbringung handelt, erfolgt nach Einschätzung des Sozialen Dienstes. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Vorbereitung der Unterbringung nicht möglich wird und die Pflegeeltern kurzfristig telefonisch angefragt werden, ob sie zur Aufnahme bereit sind.

Das Amt für Jugend und Familie schlägt vor, die geänderten Empfehlungen zum 01.05.2023 in Kraft zu setzen.

Die Erhöhung der Pflegepauschalen bewirkt in 2023 Mehrausgaben für

- 59 Kinder und Jugendliche in Vollzeitpflege im Umfang von 31.944 Euro (Haushaltsstelle 0.4556.7600),
- 4 junge Volljährige in Vollzeitpflege im Umfang von 2.528 Euro (Haushaltsstelle 0.4561.7600) sowie für
- 4 seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in Vollzeitpflege im Rahmen der Eingliederungshilfe im Umfang von 2.400 Euro (Haushaltsstelle 0.4560.7702).

Aktuell ist kein unbegleiteter minderjähriger Ausländer in Vollzeitpflege untergebracht. Diese Ausgaben für die Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern in Pflegefamilien würden vom Bezirk Unterfranken erstattet.

Die Haushaltsansätze bei den jeweiligen Haushaltsstellen sind auskömmlich.

Alle Änderungen sind in den „Empfehlungen des Landkreises Kitzingen für die Vollzeitpflege nach dem SGB VIII“ in gekrümmter Unterstreichung gekennzeichnet (Anlage 2).

II. Beschlussvorschlag:

1. Die Empfehlungen des Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen Städtetags für die Vollzeitpflege nach dem SGB VIII gelten für den Landkreis Kitzingen unter Berücksichtigung der vorgenommenen Änderungen, wie sie in den Empfehlungen für die Vollzeitpflege im Landkreis Kitzingen vom 09.02.2023 festgehalten sind.
2. Die Empfehlungen treten zum 01.05.2023 in Kraft und ersetzen ab diesem Zeitpunkt die bisherigen Empfehlungen des Landkreises Kitzingen vom 04.02.2022.

Tamara Bischof
Landrätin